

Anlage 1

Fallkonstellationen zur Gewährung von Härtefallhilfen

zur Verwaltungsvorschrift „Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz“ (VV Härtefallhilfen)

Präambel

Als förderfähige Härtefälle gemäß der Verwaltungsvorschrift „Härtefallhilfen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz“ (VV Härtefallhilfen) sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Fallkonstellationen zu bewerten. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als orientierungsgebende Grundlage. Die sonstigen Voraussetzungen der Verwaltungsvorschrift bleiben unberührt.

1. Vergleichszeiträume

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn die vorgesehenen oder auf Grund bestimmter Härten möglichen alternativen Vergleichsmonate der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“), Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“) oder Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) beispielsweise aufgrund der nachfolgenden Umstände zu außerordentlich niedrigen oder vollständig entfallenden Umsätzen in den Referenzzeiträumen, inklusive der in den bestehenden Hilfen möglichen Alternativen auf Grund von Härtefällen, geführt haben (nicht abschließend):

- Sanierungen,
- Renovierungen oder Umbaumaßnahmen im Geschäftsbetrieb,
- Krankheit,
- Schwangerschaft,
- Pflege- oder Erziehungszeit,
- nicht selbst verschuldete Unfälle mit Schadensereignissen (z. B. Brand, Hochwasser),
- Witterungsbedingungen,
- behördliche Auflagen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie
- Einschränkungen während der Anlaufphase bei Unternehmensgründungen

Als alternative Vergleichszeiträume können unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben einzelne Monate oder Durchschnittswerte mehrerer Monate zurückliegend bis

einschließlich Januar 2018 angesetzt werden. Abweichungen von diesem Grundsatz sind von der oder dem Antragsstellenden ausführlich zu begründen.

2. Leistungsprinzip

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn bei Unternehmen Bestell- und Lieferzeitpunkte von Kundenwaren so auseinanderfallen, dass auf Grund von ausbleibenden Kundenbestellungen innerhalb des Förderzeitraumes der jeweiligen Überbrückungshilfe ein Umsatzeinbruch erst nach Programmende eintritt (z. B. bei Möbelhäusern). In diesen Fällen ist es unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben insbesondere möglich, vom Leistungsprinzip der monatsweisen Berücksichtigung der Umsätze abzuweichen, so dass Fixkostenhilfen auch für Monate gewährt werden können, in denen ein Corona-bedingter Einbruch von Warenbestellungen nachgewiesen werden kann.

3. Nebenerwerb und Gewerbeschein bei Soloselbstständigen und freiberuflich Tätigen

Förderfähige Härtefälle können vorliegen, wenn aufgrund der Regeln zur Abgrenzung von Haupt- und Nebenerwerb keine Antragsberechtigung in dem Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe besteht. In begründeten Einzelfällen ist es unter Wahrung der beihilferechtlichen Vorgaben möglich, alternative Zeiträume zurückreichend bis maximal einschließlich Januar 2018 für die Berechnung der Haupterwerbstätigkeit heranzuziehen. Der Grundsatz, dass der überwiegende Teil der Summe der Einkünfte (d. h. mindestens 51 v. H.) aus der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit stammen muss, bleibt davon unberührt. Ebenso sind Anträge von diesen hauptberuflich Tätigen ohne angemeldetes Gewerbe (Gewerbeschein) in begründeten Ausnahmefällen möglich.

4. Mischbetriebe / Verbundunternehmen

Wenn nur ein abgrenzbarer Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder eines Mischbetriebs bzw. nur ein Unternehmen eines Unternehmensverbunds von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist, liegt keine Antragsberechtigung im Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe vor, wenn der Umsatzeinbruch für das gesamte Unternehmen bzw. den gesamten Unternehmensverbund unter 30 v. liegt.

In diesen Fällen ist eine Beantragung der Härtefallhilfen möglich, wenn die Voraussetzungen für eine Antragsberechtigung im Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe für den abgrenzbaren Teil der wirtschaftlichen Tätigkeitsfelder des Mischbetriebs bzw. für ein Unternehmen des Unternehmensverbands erfüllt werden. Der Umsatzrückgang von 30 v. H. muss sich also auf diesen abgrenzbaren Teil beziehen. Die Förderfähigkeit der Fixkosten beschränkt sich dann auf die Fixkosten des abgrenzbaren Teils des Mischbetriebs bzw. auf die Fixkosten des Unternehmens des Unternehmensverbands.

Unabhängig hiervon ist bei der beihilferechtlichen Bewertung zwingend das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund in Gänze zu betrachten, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlicher Tätigkeitsfelder und Verbundunternehmen.

5. Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein

Eine Antragsberechtigung im Förderzeitraum der jeweiligen Überbrückungshilfe liegt nur vor, wenn ein Gewerbeschein vorliegt. Eine Ausnahme besteht lediglich für Freie Berufe und Land- und Forstwirte. Eine Antragsberechtigung im Rahmen der jeweiligen Überbrückungshilfe liegt hinsichtlich der Vermietungstätigkeit bei Ferienwohnungen damit nur vor, wenn die oder der Antragstellende einen Gewerbeschein für die Vermietungstätigkeit inne hat.

Im Rahmen der Härtefallhilfen liegt eine Antragsberechtigung bei einer Vermietung von Ferienwohnungen ohne Gewerbeschein vor, wenn eine gewerbliche Prägung gegeben ist. Von einer gewerblichen Prägung kann ausgegangen werden, wenn die folgenden Merkmale vorliegen:

- die Vermietung von Ferienwohnungen im Haupterwerb erfolgt. Dies bedeutet, dass mindestens 51 v. der Einkünfte aus der Vermietung von Ferienwohnungen stammen.
- zusätzliche Leistungen im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit angeboten werden (z. B. Reinigung),
- die Tätigkeit mit Angestellten oder Hilfspersonal (mind. 1 Vollzeitäquivalent) vorgenommen wird,
- die Vermietung fortlaufend geschäftsmäßig beworben und
- in einem kurzfristigen zeitlichen Wechsel (Vermietungshöchstdauer sechs Wochen am Stück) vorgenommen wird.

Treffen diese Merkmale nicht zu, so kann kein Antrag im Sinne dieser Härtefallkategorie gestellt werden.

6. Unternehmensgründungen nach den in der jeweiligen Überbrückungshilfe zulässigen Stichtagen

Unternehmen, die nach dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind von der Antragstellung bei der Überbrückungshilfe Dritte Phase („Überbrückungshilfe III“) ausgeschlossen. Gleiches gilt bei der Überbrückungshilfe Vierte Phase („Überbrückungshilfe III Plus“). Bei der Überbrückungshilfe Fünfte Phase („Überbrückungshilfe IV“) ist der entsprechende Stichtag der 30. September 2021. Solchen Unternehmen kann durch die Härtefallhilfen grundsätzlich ebenfalls eine Unterstützung ermöglicht werden. Diese Unternehmen können bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020 oder 2021 (Wahlrecht), der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.

7. Von den Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffene Betriebe, die aufgrund der Ziffer 5.7. in den FAQs zur Überbrückungshilfe III Plus¹ Überbrückungshilfe beziehen konnten

Damit für die betroffenen Unternehmen keine existenzbedrohenden Härten entstehen, können Unternehmen, die von der Sonderregelung nach Ziffer 5.7. der FAQs zur Überbrückungshilfe III Plus Gebrauch gemacht haben oder innerhalb der Antragsfrist zur Überbrückungshilfe III Plus noch Gebrauch machen, zu den unter den genannten Voraussetzungen, Härtefallhilfen für den Förderzeitraum der Überbrückungshilfe IV des Bundes beantragen.

¹ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III-Plus/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>